



Zwischen Fehlern und Straftaten
der schmale Grad im
Steuerstrafrecht

1. Zwischen Fehlern und Straftaten – der schmale Grad im Steuerstrafrecht

1. Abgrenzung von Steuerstraftaten und straffreien Fehlern
2. Einzelbeispiele
3. Die Selbstanzeige
4. Verschärfungen durch das „neue“ Recht
5. Verjährungsfristen
6. Zusammenfassung

Über uns

- Steuerberater . Rechtsanwälte . Unternehmerberater
- 35 Mitarbeiter, Standort: Berlin, Hackescher Markt 1
- spezialisiert auf stark wachsende Unternehmen
- spezielles Knowhow u.a. im Bereich der Projektentwicklung
(Windenergie, gewerbliche Immobilienprojekte, Internetprojekte)

1. Zwischen Fehlern und Straftaten – der schmale Grad im Steuerstrafrecht

1. **Abgrenzung von Steuerstraftaten und straffreien Fehlern**
2. Einzelbeispiele
3. Die Selbstanzeige
4. Verschärfungen durch das „neue“ Recht
5. Verjährungsfristen
6. Zusammenfassung

1. Abgrenzung von Steuerstraftaten und straffreien Fehlern

§ 370 AO - Steuerhinterziehung

Wer Steuern verkürzt oder ungerechtfertigte Steuervorteile erlangt (auch Versuch) durch:

falsche oder

unrichtige Angaben/Erklärungen oder
Vorenthaltung wesentlicher Tatsachen ggü. FA

Freiheitsstrafe bis 5 Jahre oder Geldstrafe,

In **besonders schweren** Fällen Freiheitsstrafe
zwischen 6 Monaten und 10 Jahren

1. Abgrenzung von Steuerstraftaten und straffreien Fehlern

Besonders schwere Fälle?

„Neu“ seit 01.01.2008: in großem Ausmaß Steuern verkürzt oder entsprechende Vorteile erlangt

- Greift bereits bei Steuerbeträgen ab 50.000 €

- Missbrauch als Amtsträger
- Unter Mithilfe eines Amtsträgers
- Wiederholte Urkundenfälschung
- Mitglied einer Bande

1. Abgrenzung von Steuerstraftaten und straffreien Fehlern

Abgrenzungen

Steuerhinterziehung **nur** bei aktivem Tun (Vorsatz, bedingter Vorsatz – billigendes in Kauf nehmen)

Leichtfertige Verkürzung **bei** grober Fahrlässigkeit
– gestaffelt nach persönlicher Kenntnis und Fähigkeit die zumutbare Sorgfalt außer Acht gelassen

Nicht strafbarer Fehler **bei** einfacher Fahrlässigkeit

1. Zwischen Fehlern und Straftaten – der schmale Grad im Steuerstrafrecht

1. Abgrenzung von Steuerstraftaten und straffreien Fehlern
2. **Einzelbeispiele**
3. Die Selbstanzeige
4. Verschärfungen durch das „neue“ Recht
5. Verjährungsfristen
6. Zusammenfassung

2. Beispiel 1

Der Windenergieanlagenhersteller A sendet eine Rechnung, in der der Betrag um 50.000 € zu hoch ausgewiesen ist. Nach entsprechendem Widerspruch sendet er noch im selben Monat eine Gutschrift über die 50.000 € zu. Die Gutschrift wird der Buchhaltung nicht eingereicht und daher nicht erfasst. Erst im Rahmen der Jahresabschlusserstellung erfolgt die Verbuchung. Dadurch ist ein Steuerbetrag von 9.500 € zeitweise zu viel vom Finanzamt erstattet worden.

Folge: Steuerhinterziehung

2. Beispiel 2

Eine Rechnung über die Wartung einer WEA über netto 9.000 € enthält nicht die notwendige Steuernummer des leistenden Unternehmers. Trotzdem verbucht der Steuerberater diese mit Vorsteuerabzug von 1.710 €.

m.E. einfacher Fehler (strittig)

2. Beispiel 3

Eine Abschlagsrechnung über 50.000 € netto wird von der Buchhalterin mit Vorsteuerabzug eingebucht. Nach Rückfrage des Finanzamtes teilt die Buchhalterin, ohne Prüfung (und ohne Wissen) des Sachverhaltes dem FA mit, dass die Zahlung dieser Rechnung im Voranmeldungszeitraum erfolgt sei. Tatsächlich erfolgte die Zahlung aber erst 2 Monate später

Folge: leichtfertige Verkürzung

2. Beispiel 4

Die Umsatzsteuervoranmeldung für den Monat Juni 2012 mit einer Umsatzsteuerzahllast von 60.000 € ist statt am 10.08.2012 erst am 20.08.2012 abgegeben worden.

Folge: Steuerhinterziehung, besonders schwerer Fall!

2. Beispiel 4a

Abwandlung:

Die Umsatzsteuervoranmeldung für den Monat Juni 2012 mit einer Umsatzsteuerzahllast von 60.000 € ist **durch den Steuerberater** statt am 10.08.2012 erst am 20.08.2012 abgegeben worden.

Folge: für den Mandanten: leichtfertige Verkürzung, da er es versäumt hat, seinen Beauftragten zu überwachen (strittig: Steuerhinterziehung)

2. Beispiele

Allgemein:

Seit 2012 werden verspätet abgegebene oder korrigierte Umsatz- und Lohnsteueranmeldungen (soweit eine Zahllast resultiert) automatisch an die Steuerfahndungsstellen gemeldet, welche auch regelmäßig entsprechende Strafverfahren einleiten!

Hinweis: unbedingt auf rechtzeitige Abgabe der Voranmeldung achten, bei Arbeitsüberlastung Schätzung abgeben, die möglichst leicht über dem tatsächlichen Steuerbetrag liegt.

1. Zwischen Fehlern und Straftaten – der schmale Grad im Steuerstrafrecht

1. Abgrenzung von Steuerstraftaten und straffreien Fehlern
2. Einzelbeispiele
3. **Die Selbstanzeige**
4. Verschärfungen durch das „neue“ Recht
5. Verjährungsfristen
6. Zusammenfassung

3. Selbstanzeige

Sofern ein Steuerpflichtiger eine Steuerhinterziehung dem Finanzamt meldet und die damit verbundenen Steuervorteile an das FA zurückzahlt, kann er eventuell dadurch Straffreiheit erlangen.

Warum?

- Schnellerer fiskalischer Erfolg bei drohender Aufdeckung (altes Recht)
 - Anreizfunktion für einsichtige Steuerhinterzieher (altes Recht)
 - Entlastung der Strafverfolgungsbehörden bei kleineren Vergehen

3. Selbstanzeige

Voraussetzungen einer wirksamen Selbstanzeige

- Vollständige Korrektur der falschen Angaben
 - Entrichtung der Steuerschuld
 - Steuerschuld < 50.000 €
- Vor Bekanntgabe einer Prüfungsanordnung
- Vor Beginn einer Prüfung durch Amtspersonen
- Die Steuerstraftat nach Wissen des Steuerpflichtigen dem FA noch nicht bekannt ist
(Ankauf von Steuer CD's)

1. Zwischen Fehlern und Straftaten – der schmale Grad im Steuerstrafrecht

1. Abgrenzung von Steuerstraftaten und straffreien Fehlern
2. Einzelbeispiele
3. Die Selbstanzeige
4. **Verschärfungen durch das „neue“ Recht**
5. Verjährungsfristen
6. Zusammenfassung

4. Verschärfungen seit 2011

Voraussetzungen einer wirksamen Selbstanzeige

bisher: vor Beginn einer Prüfung - heute vor Bekanntgabe der Prüfungsanordnung

bisher: unbegrenzte Höhe - heute: maximal bis 50.000 €

4. Verschärfungen seit 2011

Was bedeutet das für unsere Beispielfälle?

4. Beispiel 1

Der Windenergieanlagenhersteller A sendet eine Rechnung, in der der Betrag um 50.000 € zu hoch ausgewiesen ist. Nach entsprechendem Widerspruch sendet er noch im selben Monat eine Gutschrift über die 50.000 € zu. Die Gutschrift wird der Buchhaltung nicht eingereicht und daher nicht erfasst. Erst im Rahmen der Jahresabschlussprüfung erfolgt die Verbuchung. Dadurch ist ein Steuerbetrag von 9.500 € zeitweilig zu viel vom Finanzamt erstattet worden.

Wirksame Selbstanzeige

Folge: Steuerhinterziehung

Achtung: bei Rechnung über 250.000 € ist keine Straffreiheit durch Selbstanzeige möglich!

4. Beispiel 2

Eine Rechnung über die Wartung einer WEA über netto 9.000 € enthält nicht die notwendige Steuernummer des leistenden Unternehmers. Trotzdem verbucht der Steuerberater diese mit Vorsteuerabzug von 1.710 €.

Straffrei weil einfacher Fehler

m.E. einfacher Fehler (strittig)

4. Beispiel 3

Eine Abschlagsrechnung über 50.000 € netto wird von der Buchhalterin mit Vorsteuerabzug eingebucht. Nach Rückfrage des Finanzamtes teilt die Buchhalterin ohne Prüfung (und ohne Wissen) des Sachverhaltes dem FA mit, dass die Zahlung dieser Rechnung im Voranmeldungszeitraum erfolgt sei. Tatsächlich erfolgte die Zahlung aber erst 2 Monate später.

Mangels Korrektur: Bußgeld

Folge: leichtfertige Verkürzung

4. Beispiel 4

Die Umsatzsteuervoranmeldung für den Monat Juni 2012 mit einer Umsatzsteuerzahllast von 60.000 € ist statt am 10.08.2012 erst am 20.08.2012 abgegeben worden.

**Keine Straffreiheit durch
Selbstanzeige!
da Steuer > 50.000 € !!!**

Folge: Steuerhinterziehung, besonders schwerer

**Rettung!!! : § 398a AO: keine
Strafverfolgung, wenn ansonsten
wirksame Selbstanzeige und
Steuerzahlung +5% erfolgt ist**

4. Beispiel 4a

Abwandlung:

Die Umsatzsteuervoranmeldung für den Monat Juni 2012 mit einer Umsatzsteuerzahlung von 60.000 € ist **durch den Steuerberater** statt am 10.07.2012 erst am 20.08.2012 abgegeben worden.

wirksame „Selbstanzeige“ da
„nur“ leichtfertige Verkürzung

Folge: für den Mandanten: leichtfertige Verkürzung, da er es versäumt hat, seinen Beauftragten zu überwachen (strittig: Steuerhinterziehung)

1. Zwischen Fehlern und Straftaten – der schmale Grad im Steuerstrafrecht

1. Abgrenzung von Steuerstraftaten und straffreien Fehlern
2. Einzelbeispiele
3. Die Selbstanzeige
4. Verschärfungen durch das „neue“ Recht
5. **Verjährungsfristen**
6. Zusammenfassung

5. Verjährungsfristen

für die Strafverfolgung:

Steuerstraftaten verjähren innerhalb von 5 Jahren
Schwere Steuerstraftaten verjähren innerhalb von 10 Jahren
Leichtfertige Verkürzungen innerhalb von 5 Jahren

für die Verpflichtung zur Steuerzahlung:

Steuerstraftaten verjähren innerhalb von 10 Jahren
Schwere Steuerstraftaten verjähren innerhalb von 10 Jahren
Leichtfertige Verkürzungen innerhalb von 5 Jahren

Aber Achtung: Anlaufhemmung
Strafverfolgung: beginnt mit Erfolg der Tat oder Tatzeitpunkt
Steuerzahlung: beginnt mit Ablauf des Jahres der Einreichung der Steuererklärung

1. Zwischen Fehlern und Straftaten – der schmale Grad im Steuerstrafrecht

1. Abgrenzung von Steuerstraftaten und straffreien Fehlern
2. Einzelbeispiele
3. Die Selbstanzeige
4. Verschärfungen durch das „neue“ Recht
5. Verjährungsfristen
6. **Zusammenfassung**

6. Zusammenfassung

Fristen bei Umsatzsteuer- und Lohnsteueranmeldungen unbedingt einhalten!

Wenn Korrekturen notwendig sind, dann auf einen Schlag alles korrekt liefern –
stückweise Korrekturen wirken nicht als Selbstanzeige

Obacht bei Scheidungen! – Häufiger Anlass für Steuerstrafverfahren

vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!